

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 16 (1938)

Heft: 1

Artikel: Jetzt gilt es!

Autor: W.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jetzt gilt es!

Die Mühlen der schweizerischen Demokratie mahlen langsam. Von der ersten Botschaft des Bundesrates über die Kranken- und Unfallversicherung im Jahre 1889 dauerte es volle 22 Jahre, bis endlich ein Bundesgesetz im Jahre 1911 zustande kam, und nahezu 30 Jahre, bis es voll in Kraft gesetzt werden konnte.

Die Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung hat noch größere Schwierigkeiten zu überwinden. Die erste Botschaft des Bundesrates erschien am 21. Juni 1919. Die Verfassungsrevision wurde am 6. Dezember 1925 von Volk und Ständen gutgeheißen. Aber das Ausführungsgesetz wurde vom Volk am 6. Dezember 1931 verworfen. Ein neues Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung kann nicht von heute auf morgen geschaffen werden. Es bedarf umsichtiger und langwieriger Vorarbeiten, um durch das fast undurchdringliche Gestrüpp aller möglichen Vorschläge einen technisch und politisch gangbaren Weg zu bahnen.

Seit letztem Herbst sind die Beratungen über einen Gegenentwurf der Bundesversammlung zur Fürsorgeinitiative wieder im Gang. Die gleichzeitige Ausarbeitung der neuen Finanzartikel der Bundesverfassung und die außerordentlichen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung bringen es mit sich, daß die finanziellen Erwägungen im Vordergrunde stehen und die sozialpolitischen Gesichtspunkte Gefahr laufen, zu kurz zu kommen. Jetzt gilt es daher, dafür zu sorgen, daß das bisherige Provisorium der Altersfürsorge in absehbarer Zeit durch ein Versicherungsgesetz abgelöst wird.

Es ist ein erfreuliches Zeichen nationalen Selbstbehauptungswillens, wenn unserem Volke für die militärische Landesverteidigung kein Opfer zu viel ist. Wäre es aber nicht ebenfalls ein Stück Landesverteidigung, wenn endlich auch bei uns die notleidenden Greise, Witwen und Waisen statt eines demütigenden Almosens eine bescheidene Rente erhalten würden?

Jeder Arbeiter, welcher seinen Arbeitsplatz verliert, hat heute Anspruch auf eine Rente, welche ihm und seinen Angehörigen ein Existenzminimum sichert, bis er wieder eine Stelle findet. Auch dem Landwirt wird von Bundes wegen durch Stützung des Milch-, Getreide- und Fleischpreises ein Mindesteinkommen garantiert. Weder der Arbeiter noch der Bauer muß sich erst über seine Bedürftigkeit ausweisen, bevor das Gemeinwesen ihm zu Hilfe kommt. Das öffentliche Personal befindet sich in einer noch gesicherteren Stellung. Die Starken und politisch Einflußreichen haben für ihresgleichen weitgehend gesorgt. Wollen sie den Schwachen — Greisen, Witwen und Waisen — alle die Demütigungen zumuten, welche sie selber sich nicht gefallen lassen?

Es scheint unserem Volke selbstverständlich, daß jeder ledige Arbeitslose ohne Bedürftigkeitsnachweis ohne weiteres Fr. 100—120 im Monat bekommt. Daß der bedürftige Greis an den meisten Orten mit einem Zehntel dieser Unterstützung vorliebnehmen muß, daran scheint niemand Anstoß zu nehmen. Das ungleiche Maß, womit die öffentliche Hand den Arbeitslosen und den Alten austeilt, macht sich erst bei den alten Arbeitslosen unliebsam bemerkbar: man scheut weitherum vor der Konsequenz zurück, die nicht mehr Vermittlungsfähigen kurzerhand der Altersfürsorge und damit der wirklichen Not zu überantworten. Der Bundesrat beabsichtigt denn auch, sie an eine besondere Altersfürsorge mit erhöhten Ansätzen zu weisen, um das Stoßende eines brüsken Überganges zu vermeiden und die Arbeitslosenstatistik und -unterstützung zu entlasten.

Die Greise, Witwen und Waisen sind durchaus gewillt, der Finanzlage des Bundes und der Kantone Rechnung zu tragen. Aber sie dürfen wohl erwarten, daß diese Rücksicht nicht bloß von den bedürftigsten Gliedern unserer Volksgemeinschaft verlangt, sondern auch von den mächtigen Berufsständen der voll Erwerbsfähigen geübt wird. Sie haben ein Anrecht auf baldige Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung. W. A.